

GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

per beA
Landgericht Köln
- Kammer für Handelssachen -
Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

26. März 2024

K l a g e

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer
Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei Geulen & Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden Folgendes beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern der Beklagten,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet für neue Personenkraftwagenmodelle zu werben, ohne dabei Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen dieser Fahrzeugmodelle zu machen,

wie geschehen in der Anlage K 1 zur Klageschrift für den

- *Hyundai i20, 150 kW (204 PS), 50 km, EZ 05/2023, 28.490,00 Euro*

und den

- *Hyundai i30, 206 kW (281 PS), 50 km, EZ 05/2023, 37.990,00 Euro.*

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

vorläufiger Streitwert: 30.000,- Euro

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Zudem beantragen wir,

den Parteien während der mündlichen Verhandlung zu gestatten, sich an einem anderen Ort aufzuhalten (§ 128a ZPO).

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

B E G R Ü N D U N G

1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Seit dem 13. Oktober 2004 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetzes eingetragen.

Die [Liste](#) ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf Seite 3 geführt.

Die Beklagte handelt mit Kraftfahrzeugen. Sie verstößt in ihrer Internetwerbung auf [REDACTED] in der Rubrik „Lagerfahrzeuge“, abgerufen am 16. November 2023, gegen die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung für Pkw (Pkw-EnVKV), insbesondere gegen § 5 Pkw-EnVKV.

Dabei geht es um die im Klageantrag zu 1) näher bezeichneten Modelle.

Beweis: Internetwerbung der Beklagten (**Anlage K 1**)

2. Verstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV

Das Vorgehen der Beklagten stellt einen Verstoß gegen § 5 i.V.m. § 1 Absatz 2 Nr.1 Pkw-EnVKV dar.

Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Neufahrzeugwerbung lautete § 5 Pkw-EnVKV wie folgt:

„Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen, dass in den Werbeschriften Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.“

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 gilt Abs. 1 entsprechend für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial.

Nach der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV und dem dortigen Abschnitt II sind durch den Verweis auf den Abschnitt I Absatz 3 Angaben der Verbrauchs- und CO₂-Werte nur dann nicht erforderlich, wenn der Händler lediglich für eine Fabrikmarke und nicht für ein Modell wirbt. Werden Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung gemacht, wirbt man aber stets für ein konkretes Modell (vgl. auch § [REDACTED] NJW 2005, 329 – 332).

Vorliegend macht die Beklagte in ihrer Werbung Angaben zur Motorisierung der beworbenen Fahrzeuge, indem sie Angaben zur Motorleistung der Fahrzeuge in kW und PS macht.

Beweis: Internetwerbung der Beklagten (Anlage K 1)

Die Beklagte war daher verpflichtet, die Angaben zu den Verbrauchs- und CO₂-Werte in der Anzeige zu machen. Dies hat die Beklagte jedoch nicht so gemacht, wie es die Verordnung vorsieht. Die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen fehlten gänzlich.

Beweis: Internetwerbung der Beklagten (Anlage K 1)

3. Unterlassungsanspruch

Der Kläger kann deshalb einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten geltend machen und tut dies mit dem Klageantrag zu 1).

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 8, 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV i.V.m. Abschnitt II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten dazu

geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Nach § 5b Abs. 4 UWG gelten als wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG solche Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

a. Wesentlichkeit der Angaben

Die Angaben über die Emissionen und den Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugen stellen wesentliche Informationen im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG dar.

In dem Urteil „Neue Personenkraftwagen“ vom 21. Dezember 2011 hat der BGH entschieden:

„Bei den in der Werbung anzugebenden Werten zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen handelt es sich um Informationen, die die Werbung und damit die kommerzielle Kommunikation betreffen und die dem Verbraucher aufgrund einer unionsrechtlichen Richtlinie, der Richtlinie 1999/94/EG, nicht vorenthalten werden dürfen (§ 5a Abs. 4 UWG; Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG). Derartige Informationen sind nach der gesetzlichen Regelung stets wesentlich im Sinne von § 5a Abs. 2 UWG und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG. Werden Informationen vorenthalten, die das Unionsrecht als wesentlich einstuft, ist zugleich geklärt, dass das Erfordernis der Spürbarkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG erfüllt ist (vgl. BGH, GRUR 2010, 852 Rn. 21 - Gallardo Spyder; Urteil vom 29. April 2009 - I ZR 66/08, GRUR 2010, 1142 Rn. 24 = WRP 2010, 1517 - Holzocker; BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 99/08, GRUR 2011, 82 Rn. 33 = WRP 2011, 55 - Preiswerbung ohne Umsatzsteuer: [REDACTED] aaO § 5a Rn. 57; ders. WRP 2012, 1, 5).“

(BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – I ZR 190/10, Juris, Rn. 25)

Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung, die beispielsweise auch im Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 9. Juni 2022 zum Ausdruck gekommen ist. Danach können genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen die Kaufentscheidung der Verbraucher zugunsten sparsamer und CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen. Das Vorenthalten dieser Informationen ist daher geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 9. Juni 2022 – 6 U 102/21, Juris, Rn. 36).

Auch das OLG Köln hat entschieden, dass es sich bei den in der Werbung anzugebenden Werten zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen um auf das Unionsrecht zurückgehende verbraucherschützende Informationen handelt, die stets wesentlich sind, so dass deren Vorenthaltung damit auch stets spürbar ist (OLG Köln, Urteil vom 10. Juni 2022 – 6 U 3/22, Juris, Rn. 68).

Die Angaben zu Verbrauchs- und Emissionswerten sind mithin wesentliche Angaben im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG, die die Verbraucher benötigen, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Ihre fehlende oder rechtlich unzureichende Mitteilung ist geeignet, die Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 40. Aufl. 2022, UWG § 3a Rn. 1.213).

b. Keine Rechtsänderung trotz Novelle der Pkw-EnVKV

Die Pkw-EnVKV wurde im Februar 2024 novelliert.

Nach der Rechtsprechung des BGH (z.B. BGH GRUR 2016, 88) kann der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch nur dann zugebilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts das geltende Recht die dem Unterlassungsschuldner vorgeworfene Handlungsweise (noch) verbietet. Daher muss die Handlung sowohl zum Tatzeitpunkt als auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz unrechtmäßig gewesen sein, damit sich ein Unterlassungsanspruch auf sie stützen lässt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Zwar ist am 23. Februar 2024 die durch Art. 1 der Verordnung vom 19. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 50) novellierte Pkw-EnVKV in Kraft getreten.

Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich für den streitgegenständlichen Sachverhalt hieraus aber nicht.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers ist mithin begründet.

4. Vorgerichtliche Abmahnung / Wiederholungsgefahr

Die Beklagte wurde durch Schreiben des Klägers vom 20. November 2023 aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben und die Kosten der Abmahnung zu tragen.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 2**)

Die Beklagte reagierte durch Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 27. November 2023 und erklärte, dass sie keine Unterlassungserklärung abgeben werde. Die Erstzulassungsdaten der beiden Fahrzeuge lägen jeweils sechs Monate zurück.

Beweis: Schreiben der Beklagten (**Anlage K 3**)

Der Kläger reagierte durch E-Mail vom 28. November 2023 und wies auf die BGH-Entscheidung „Neue Personenkraftwagen II“ vom 5. März 2015 (Az. I ZR 164/13) hin, nach der in erster Linie maßgeblich auf die Kilometerleistung abzustellen sei. Bei einer Kilometerleistung von bis zu 1000 km sei von einem Neufahrzeug auszugehen.

Beweis: E-Mail des Klägers (**Anlage K 4**)

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 erklärte die Beklagte, dass die Fahrzeuge fast sechs Monate im Betrieb des Händlers genutzt worden seien und daher nicht allein auf die Kilometerleistung abgestellt werden könne.

Beweis: Schreiben der Beklagten (**Anlage K 5**)

Die Argumente der Beklagte könne nicht überzeugen.

Zunächst wird bestritten, dass die Fahrzeuge bei einer Kilometerleistung von jeweils 50 km bereits sechs Monate genutzt worden sind.

Selbst wenn dem aber so gewesen sein sollte, hätte die Beklagte neue Personenkraftwagen i.S.d. Pkw-EnVKV beworben.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat sich in einigen grundlegenden Entscheidungen zur Frage der Bewerbungen neuer Personenkraftwagen sowie der damit einhergehenden Kennzeichnungspflicht geäußert.

Im Urteil vom 21. Dezember 2011 – I ZR 190/10 hat der BGH entschieden, dass das Verständnis des Begriffs „neue Personenkraftwagen“ an objektivierbaren Umständen auszurichten ist, aus denen sich ergibt, dass das betreffende Fahrzeug vom Händler als bald nach dem Erwerb veräußert werden soll. Eine kurzzeitige Zwischennutzung, die dazu führt, dass das Fahrzeug keine Laufleistung von mehr als 1.000 km hat, steht danach der Neuwageneigenschaft nicht entgegen. Denn der Händler hatte, bewiesen durch die spätere Laufleistung, von vornherein vor, das Fahrzeug unverzüglich weiter zu veräußern. Die streitgegenständlichen Fahrzeuge haben eine Laufleistung von jeweils 50 km.

In dem Urteil des BGH vom 5. März 2015 – I ZR 164/13 hat der BGH seine Rechtsprechung dahingehend konkretisiert, dass weiterhin in erster Linie die Kilometerleistung maßgeblich ist. Ergänzend könne jedoch auch die Dauer der Zulassung als Indiz für einen Schluss auf die Motivlage des Händlers bei Erwerb des Fahrzeugs verwendet werden. Eine Zulassungsdauer von zehn Monaten spreche gegen eine kurzfristige Zwischennutzung. Streitgegenständlich waren die Fahrzeuge jeweils sechs Monate zugelassen.

Diese Rechtsprechung hat eine erneute Präzisierung erfahren.

Der BGH hat im Urteil vom 1. April 2021 – I ZR 115/20 erklärt:

„Für die Frage, ob es sich um einen neuen Personenkraftwagen im Sinne von § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV handelt, ist nicht das in elektronischer Form verbreitete Werbematerial (hier: Werbung eines Autohändlers auf Facebook) im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Pkw-EnVKV abgebildete konkrete Fahrzeug maßgebend, sondern der Personenkraftwagen, für den geworben wird (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 - I ZR 170/19, juris Rn. 5).“

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es auf die Neuwageneigenschaft der zwei konkret beworbenen Fahrzeuge im vorliegenden Fall noch nicht einmal ankommt. Denn nach der jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird durch die Werbung mit diesen Fahrzeugen zumindest dafür geworben, dass man bei der Beklagten entsprechende Neuwagen erwerben kann. Dies begründet die Kennzeichnungspflicht.

5. Abmahnpauschale

Der Kläger kann seine Abmahnungskosten von der Beklagten ersetzt verlangen und tut dies mit der Forderung des Klageantrags zu 2). Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG und §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB. Dies begründet den Zahlungsanspruch.

Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen der durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers wird als **Anlage K 6** beigefügt. Daraus ergeben sich unter Hinzufügung der USt 280, 78 Euro. Diese sind im Klageantrag enthalten. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

6. Gerichtsstand / Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz der Beklagten und der Zuständigkeitskonzentration in NRW.

Für Unterlassungsansprüche wegen Verstößen gegen die Kennzeichnungspflichten der Pkw-EnVKV hat sich in den vergangenen Jahren eine gefestigte Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Streitwert herausgebildet. Dabei ist sowohl zu berücksichtigen, dass Angaben zu den Folgekosten eines Autokaufs (wie es die Angaben zum Kraftstoffverbrauch [Benzinpreis] und zu den CO₂-Emissionen [Höhe der Kfz-Steuer] sind) für die Kaufentscheidung des einzelnen Verbrauchers von erheblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus ist zu bewerten, dass ein Verbraucherschutzverband nicht nur die Interessen eines einzelnen Marktteilnehmers wahrnimmt, sondern die Interessen der Allgemeinheit vertritt, was sich grundsätzlich streitwerterhöhend auswirkt.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen setzen der BGH und die Oberlandesgerichte den Streitwert (nahezu) übereinstimmend auf 30.000 Euro fest (vgl. etwa BGH, Urte. v. 5.3.2015 - I ZR 164/13 -, juris; Beschluss vom 23.02.2012 – I ZR 39/11; BGH, Urte. v. 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.09.2013 – 25 W 37/13; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.07.2013 – 6 W 63/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012 – I-20 U 1/12; OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2012 – 6 U 29/12); OLG München, Beschluss vom 16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.03.2011 – 6 W 15/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 07.07.2008 – 1 W 57/08; OLG Celle, Beschluss vom 24.01.2011 – 13 W 112/10;

Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.07.2009 – 4 W 41/09; OLG Hamm, Beschluss vom 15.04.2008 – I-4 W 29/08; OLG Dresden, Beschlüsse vom 25.04.2008 – 14 W 0150/08 und 14 U 0136/08).

Danach kommt es hier „auf die gerade den Verbrauchern drohenden Nachteile an. Dieses Interesse kann unter Umständen erheblich höher liegen als das Interesse des Mitbewerbers. Die hier fehlenden Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen beeinträchtigen die gesetzlich geschützten Informationsinteressen des Verbrauchers, der so Gefahr läuft, seine Kaufentscheidung auf der Basis ungenügender Informationen zu treffen, die gegebenenfalls anders ausgefallen wäre“ (OLG Dresden, Beschl. v. 25.04.2008 – 14 W 0150/08, BA S. 2).

Die Kosten der Abmahnung bleiben bei der Streitwertberechnung unbeachtet.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)